

Einbeziehung – Dritter Markt (MTF)

gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 21.02.2018

Emittent: **Hypo Tirol Bank AG**

Handelsaufnahme für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: **23.02.2018**

Variable Hypo Tirol Bank AG Schuldverschreibung 2018-2027

ISIN AT0000A203T2

Gesamtnominale: derzeit EUR 5.000.000,--

Stückelung: EUR 100.000,-- Nennwert

Zinssatz: derzeit 0,271 % p.a. (gültig vom 23.02.2018 bis inkl. 22.05.2018)

Marktsegment: financial sector

Handel: Handelssystem XETRA Classic

Notiz in Prozenten des Nennwertes,

Handel ausschließlich Stückzinsen (clean price)

Handelsverfahren „Einmalige Auktion“

XETRA-Instrumentgruppe: B17S

Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs 1. Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.